

Allgemeine Bedingungen der Siemens Mobility AG zum Service (Version 01.2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und Siemens Mobility AG, („Siemens“) und gelten verbindlich für alle Serviceleistungen, welche Siemens an kundenspezifischen Anlagen und Systemen („Systeme“) und deren Komponenten (Hard- und Software) erbringt und/oder der Überprüfung und Optimierung der Systeme dienen. Sie gelten auch für den Fall, dass der Kunde indirekt über die Systeme von Siemens auf seine eigenen Systeme zugreift.
- 1.2. Serviceleistungen können von Siemens entweder als Regieleistungen erbracht werden oder im Rahmen eines Wartungs-/Servicevertrages („Vertrag“).
- 1.3. Der Vertrag oder die Regieleistungen werden ausschliesslich unter Verweisung und in Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen der Siemens Mobility AG zum Service („ABS Siemens“) abgeschlossen. Anders lautende Bedingungen oder besondere Vereinbarungen gelten nur dann, wenn diese von Siemens ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

2. Leistungen (Inhalt und Umfang)

- 2.1. Die von Siemens zu erbringenden Serviceleistungen, deren Zyklen und Periodizitäten werden je nach Art, Alter und Umfang des Systems sowie unter Berücksichtigung der konkreten Kundenbedürfnisse im Vertrag („Vertragsleistungen“) oder im Einzelfall mit dem Kunden vereinbart („Regieleistungen“) und gemeinsam mit den Vertragsleistungen generell: „Leistungen“).
- 2.2. Grundsätzlich werden Serviceleistungen nur an von Siemens zugelassenen Produkten erbracht. Der genaue Inhalt und Umfang der einzelnen Vertragsleistungen ist in einer separaten „Leistungsbeschreibung“ definiert, welche in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages bildet.
- 2.3. Siemens geht davon aus, dass der Kunde ein dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept unterhält und sicherstellt, dass die geeigneten Schutzmassnahmen (wie z.B. Sicherheits-Updates des Systems und Antivirenprogramme) getroffen und immer auf den neuesten Stand nachgeführt sind.
- 2.4. Sofern für Serviceleistungen ein Fernzugriff auf die Systeme des Kunden notwendig ist, richtet der Kunde den Zugang auf eigene Kosten und eigenes Risiko ein. Er erteilt die notwendigen Berechtigungen und informiert Siemens und deren Mitarbeiter auf eigene Kosten über seine IT-Verfahren.
- 2.5. Der Fernzugriff erfolgt im Rahmen des jeweils aktuellen anwendbaren Sicherheitskonzepts von Siemens. Siemens ist berechtigt, dieses Sicherheitskonzept jederzeit ohne Vorankündigung anzupassen. Kann der Fernzugriff nicht im Rahmen dieses Sicherheitskonzepts durch- oder weitergeführt werden, entfällt die Leistungspflicht von Siemens entschädigungslos für die Dauer des Unterbruchs.
- 2.6. Wird der Vertrag erst nach Ablauf der im System-Liefervertrag vereinbarten Gewährleistungsfrist abgeschlossen, werden die Vertragsleistungen erst nach Vornahme einer kostenpflichtigen Eintrittsinspektion erbracht. Die dabei sich als notwendig erweisenden Instandstellungsarbeiten werden durch Siemens vorgenommen und gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.7. Bei jeder Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen ausgeführt wird, stellen Siemens-Mitarbeitende, als Nachweis der erbrachten Leistungen, einen Arbeitsrapport aus.

3. Erfüllungsort und Durchführung der Leistungen

- 3.1. Die Leistungen werden nach Wahl von Siemens durch Zugriff am Installationsort des Systems in der Schweiz und Liechtenstein, im Werk von Siemens oder durch Fernzugriff auf die Anlage des Kunden erbracht. Hardwarelieferungen erfolgen nach Incoterms 2010 EXW Zürich, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht. Ist der Fernzugriff zufolge von Umständen die Siemens nicht zu vertreten hat unterbrochen und deshalb die Leistung unmöglich, entfällt die Leistungspflicht von Siemens für die Dauer des Unterbruchs.
- 3.2. Siemens erbringt die Leistungen während der bei Siemens üblichen Geschäftszeiten, es sei denn der Vertrag sehe eine andere Regelung vor.
- 3.3. Siemens ist berechtigt, die unter dem Vertrag gelieferten Teile des Systems zu ändern und/oder auszutauschen, sofern die neuen Teile in der Funktion gleichwertig oder besser sind als die ausgetauschten Teile, und nur sofern sie mit dem erwarteten System kompatibel sind. Siemens wird die notwendigen Anpassungen der technischen Unterlagen und Dokumentationen vornehmen.
- 3.4. Dokumentation und Software übermittelt Siemens auf einem geeigneten Datenträger ihrer Wahl.
- 3.5. Bei Fernzugriff und Zugriff am Installationsort des Systems wird Siemens die ihr vom Kunden vorgängig mitgeteilten Sicherheitsvorschriften und Zutrittsregelungen beachten.
- 3.6. Siemens ist berechtigt, die Durchführung der von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Auf Wunsch wird Siemens dem Kunden die Unterauftragnehmer bekannt geben.
- 3.7. Auf Verlangen des Kunden wird Siemens bis längstens dreissig Tage nach dem Zugriff die Namen der Mitarbeiter mitteilen, die spezifisch Remote Service durchgeführt haben.

4. Termine

- Termine, insbesondere Termine für die Erbringung präventiver Wartung, legt Siemens jeweils nach Absprache mit dem Kunden fest. Wird Siemens an der Einhaltung von vereinbarten Terminen aus Gründen gehindert, die Siemens nicht zu vertreten hat und/oder treten Hindernisse oder Ereignisse auf, welche trotz Anwendung gebotener Sorgfalt seitens Siemens nicht abgewendet werden können (als solche Hindernisse gelten Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Naturereignisse etc.), wird Siemens den Kunden umgehend über Ausmass und Hintergrund der Verzögerung informieren. Die Parteien verständigen sich über eine Terminverschiebung bzw. über das weitere Vorgehen.

5. Voraussetzungen der Leistungserbringung, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden (Beistellungen)

- 5.1. Der Kunde wird Siemens, deren Hilfspersonen und Unterbeauftragten, unter Wahrung der entsprechenden Zutrittsregelung, rechtzeitigen und ungehinder-

ten Zugang zum System und dessen Komponenten verschaffen. Der Kunde wird dafür sorgen, dass für Siemens während der Arbeitseinsätze ein fachkompetenter Ansprechpartner erreichbar ist.

- 5.2. Fordert der Kunde eine Leistung an, so wird er Siemens vor dem Einsatz jeweils die Ausgangslage beschreiben und Siemens alle ihm vorliegenden und für die Erbringung der Leistungen, insbesondere für die Störungs- bzw. Fehlerbeseitigung, notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
 - 5.3. Der Kunde stellt Siemens die nach gesetzlichen Vorschriften (SUVA/EKAS) erforderlichen Hilfsgeräte (z.B. Gerüste, Hebewerkzeuge, Signalisation, Absperrungen etc.) umgehend zur Verfügung und stellt die notwendigen Übermittlungsgeräte, Netzwerkanlüsse und Arbeitsplätze bereit. Zudem sind sämtliche Installationsarbeiten und Messungen nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) durch den Kunden ausführen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die am Erfüllungsort notwendigen Massnahmen zum Schutze der Gesundheit und zur Gewährleistung der Sicherheit von Siemens - Einsatzpersonal und sonstiger Hilfspersonen zu treffen.
 - 5.4. Solange Siemens zur Durchführung der Vertragsleistungen verpflichtet ist, lässt der Kunde Arbeiten am System nur durch Siemens oder von Siemens autorisierte Dritte ausführen.
 - 5.5. Der Kunde verpflichtet sich, die massgeblichen Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu beachten und insbesondere die von Siemens genehmigten technischen Rahmenbedingungen und Umgebungswerte (namentlich hinsichtlich Spannungen, Raumtemperatur etc.) einzuhalten. Können diese Rahmenbedingungen, aus welchem Grund auch immer, nicht eingehalten werden, so hat der Kunde Siemens umgehend darüber zu informieren.
 - 5.6. Der Kunde ist verpflichtet allfällige Störungen, Ausserbetriebsetzungen oder Demontagen des Systems rechtzeitig an Siemens zu melden. Gleiches gilt für bauliche Veränderungen, welche die Erbringung von Vertragsleistungen durch Siemens erschweren oder verunmöglichen können. Unterbleibt eine solche Meldung an Siemens, trägt der Kunde alle damit verbundenen Risiken und Nachteile.
 - 5.7. Der Kunde verpflichtet sich, wo von Siemens zur Erbringung der Leistungen als notwendig erachtet, nach Absprache mit Siemens, das gesamte System oder Teile des Systems zeitweise ausser Betrieb zu setzen und sorgt selbst für die notwendigen Ersatzlösungen.
 - 5.8. Die ordnungsgemässe Datensicherung obliegt ausschliesslich dem Kunden. Der Kunde ist verpflichtet jederzeit eine aktuelle Sicherung des gesamten Systems Siemens bereitzustellen. Hat der Kunde vertraglich eine Datensicherung durch Siemens vereinbart, richtet sich Inhalt und Umfang der Datensicherung ausschliesslich nach diesem Vertrag.
 - 5.10. Kann eine Vertragsleistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (etwa durch die unrichtige, unvollständige oder verspätete Erfüllung von Beistellungen) durch Siemens nicht zeitgerecht oder nicht sachgemäss erbracht werden, ist Siemens berechtigt, alle daraus resultierenden Mehraufwendungen und -kosten zu den bei Siemens geltenden Ansätzen in Rechnung zu stellen.
 - 5.11. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung ist in den Vertragsleistungen von Siemens nicht eingeschlossen: a) das Beheben von Störungen und Schäden, einschliesslich Ermitteln von deren Ursachen, an Installationen, Geräten und Komponenten, die nicht durch Siemens geliefert wurden; Störungen und Schäden, die b) auf höhere Gewalt (z.B. Elementarschäden); c) auf die Einwirkung nicht von Siemens beauftragter oder autorisierter Dritter; d) auf Bedienungsfehler; e) auf die Nichtbeachtung vorgeschriebener Umgebungsbedingungen (z.B. Raumtemperatur, EMV, etc), zurückzuführen sind.
 - 5.12. Siemens ist berechtigt, die mit der Fehlersuche verbundenen Kosten dann dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen, wenn die vom Kunden beanstandeten Fehler bei der Fehlersuche weder feststellbar noch reproduzierbar sind oder ihre Ursache ausserhalb des gewarteten Systems liegt.
- ### 6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Indexierung
- 6.1. Der Kunde zahlt Siemens für die periodische Erbringung von Vertragsleistungen eine pauschale Vergütung („Pauschale“), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Pauschale ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen.
 - 6.2. Änderungen oder Erweiterungen des im Vertrag festgelegten Systemumfanges oder der Systeme, berechtigen Siemens zu einer Neufestsetzung der Pauschale. In diesen Fällen wird die Erhöhung der Pauschale dem Kunden durch Zustellung einer neuen Rechnung angezeigt.
 - 6.3. Regieleistungen werden gemäss der aktuellen Preisliste von Siemens in Rechnung gestellt („Regiepreis“).
 - 6.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug innert 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.
 - 6.5. Ist der Kunde mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Verzug, ist Siemens berechtigt, die Erbringung von Vertragsleistungen einzustellen. Bei andauerndem Zahlungsverzug behält sich Siemens die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund vor. Ziffer 11.2 ABS Siemens ist anwendbar.
 - 6.6. Die Pauschale und Stundenansätze werden jährlich der Teuerung angepasst und folgen dem Lohnindex des Schweizerischen Verbandes der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem).
- ### 7. Gewährleistung
- 7.1. Ist im Zusammenhang mit der Erbringung von Serviceleistungen die Lieferung von Material vereinbart oder notwendig, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Siemens für das Produktgeschäft. Für die Lieferung von Software gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Siemens für Software.

- 7.2. Im Falle Lieferung von Material oder eines Upgrades leistet Siemens für die Dauer von 6 Monaten nach Vollendung der jeweiligen Leistung bzw. nach Lieferung Gewähr für fachgemässe und sorgfältige Ausführung.
- 7.3. In jedem Fall endet die Gewährleistung spätestens 9 Monate nach Vollendung der jeweiligen Leistung bzw. nach Lieferung.
- 7.4. Siemens leistet keine Gewähr dafür, dass das gewartete System fehlerfrei und ohne Unterbruch in allen vom Kunden gewünschten Konfigurationen eingesetzt werden kann oder mit Geräten kompatibel ist, die nicht durch Siemens geliefert wurden. Für Verschleisstteile leistet Siemens keine Gewähr.
- 7.5. Siemens haftet nur für die Richtigkeit der von Siemens am WAN-Exit-Punkt des von Siemens genutzten Rechners bereitgestellten Daten.
- 8. Haftung**
- 8.1. Siemens haftet für von ihr im Rahmen des Vertrages verschuldeten Personenschaden unbeschränkt. gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und ersetzt bei einem von ihr im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen verschuldeten direkten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.- pro Schadensereignis, insgesamt aber maximal CHF 2'000'000.- pro Kalenderjahr.
- 8.2. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial beschränkt sich die Ersatzpflicht von Siemens auf die Wiederinstallation gesicherter Daten.
- 8.3. Nutzt der Kunde einen Fernzugriff zur Vornahme von Änderungen an seinem eigenen System, ist er alleine dafür und die Erfüllung der in diesem Zusammenhang anwendbaren rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 8.4. Weitergehende oder andere als die in den vorliegenden ABS Siemens ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden, insbesondere aus Gewährleistung, Verspätung, Nichterfüllung und Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - und jede Haftung für Vermögensschäden, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder für Ansprüche Dritter sowie für alle indirekten oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern nicht wegen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 8.5. Der Kunde haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Siemens zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen, wie insbesondere anlagen-spezifischen Sicherheitsrichtlinien, Arbeitsanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften, etc. Er verantwortet die Sicherheit seiner IT-Anlagen selbst.
- 8.6. Der Kunde wird im Hinblick auf seine gesetzliche Schadensminderungspflicht an der Vermeidung des Eintritts von Schäden sowie an der Feststellung und Behebung entstandener Schäden in einem angemessenen Rahmen mitwirken.
- 9. Geheimhaltung**
- 9.1. Soweit Siemens bei der Durchführung von Leistungen Zugang zu vertraulichen Daten des Kunden erhält, wird Siemens die Datenschutzgesetze beachten und diese Daten wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln, firmen- und konzernintern nicht unnötig verbreiten und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Informationen, welche nachweislich: a) ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt; oder b) ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig von Dritten erlangt; oder c) von Siemens unabhängig erarbeitet worden sind. Beim Bezug von Unterbeauftragten, verpflichtet sich Siemens diese Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden.
- 9.2. Der Kunde wird alle von Siemens erhaltene Unterlagen, die mit dem Vermerk „vertraulich“, „confidential“, „Fabrikationsgeheimnis“ oder „Betriebsgeheimnis“ etc. gekennzeichnet sind, wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.
- 9.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ihn betreffenden Angaben, Informationen und Dokumente, auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt und bearbeitet werden können. Sie dürfen sowohl der Siemens AG, München, wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gegeben werden.
- 9.4. Erfordert der Service einen Fernzugriff auf Personendaten, wird der Kunde informiert und aufgefordert, den Zugriff zu genehmigen. Der Zugriff auf die Personendaten erfolgt erst nach Freigabe durch den Kunden. Bis zum Erhalt der Freigabe ruht die Leistungspflicht von Siemens entschädigungslos.
- 10. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter**
- 10.1. Siemens räumt dem Kunden, mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung, das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht ein, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. Regieleistung erzeugten Dienstleistungsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages bzw. der Regieleistung zu nutzen. Dem Kunden steht das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht zu, die ihm überlassene Software gemäss den Lizenzbedingungen des Systemvertrages bzw. allfällig abweichender Lizenzbedingungen für Upgrades zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 10.2. Siemens wird in einer für sie möglichen und zumutbaren Weise darauf achten, dass die erbrachten Leistungen soweit für Siemens erkennbar, nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Macht ein Dritter berechnigte Ansprüche aus Schutzrechten (Patente, Urheberrechte etc.) im Zusammenhang oder wegen der Lieferung von Hard- und Software dem Kunden gegenüber geltend und wird die Nutzung beeinträchtigt oder untersagt, so wird Siemens unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder: a) die Hard- und Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen die vereinbarten Spezifikationen entsprechen; oder b) den Kunden von Lizenzgebühren für die Benützung der Software gegenüber Dritten freistellen; oder c) die gelieferte Hardware samt dazugehöriger Software gegen Erstattung des Preises zurücknehmen. Siemens ist berechtigt, für die Nutzung der Hard- und Software vom Kunden einen angemessenen Wertersatz zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, Siemens sofort zu informieren, ist gehalten, Siemens bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen und darf Ansprüche Dritter selber nicht anerkennen. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt Siemens sämtliche dem Kunden entstandenen Auslagen.
- 10.3. Informationen, die Siemens im Rahmen der Wartungsarbeiten bekannt werden, darf Siemens ausschliesslich für Zwecke der Fernwartung und in anonymisierter Form für die Weiterentwicklung ihrer Produkte verwenden. Siemens stellt sicher, dass keine Informationen oder Daten an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.4. Siemens darf Daten von Systemen des Kunden auf eigene Systeme kopieren, wenn dies zur Fehleranalyse oder -behebung unumgänglich ist.
- 10.5. Auf Verlangen des Kunden wird Siemens bis spätestens dreissig Tage nach dem Zugriff die Namen der Mitarbeiter mitteilen, die spezifisch Remote Service durchgeführt haben.
- 11. Inkraftsetzung, Laufzeit, Beendigung des Vertrages**
- 11.1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, beginnt an dem im Vertrag festgelegten Datum (Vertragsbeginn) und dauert mindestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres (Mindestlaufzeit). Der Vertrag erneuert sich in der Folge jeweils für die Dauer eines weiteren Kalenderjahres, falls ihn nicht eine Partei spätestens drei (3) Monate vor dessen Ende schriftlich kündigt.
- 11.2. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wobei ein wichtiger Grund insbesondere vorliegt: a) bei schuldhafter schwerer oder wiederholter oder andauernder Vertragsverletzungen durch den anderen Vertragspartner, welche trotz schriftlicher Abmahnung nicht innert angemessener Nachfrist vollständig beseitigt wird; oder b) wenn der andere Vertragspartner dauerhaft zahlungsunfähig ist oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren beantragt oder eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.
- 11.3. Siemens ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag (inkl. dieser ABS Siemens) mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, falls das System durch unsachgemässe Behandlung seitens des Kunden oder Dritter oder infolge höherer Gewalt schwer beschädigt oder unbrauchbar wird. Ein solches Ereignis hat der Kunde Siemens unverzüglich mitzuteilen. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall zeitanteilig. Schadenersatzansprüche behält sich Siemens vor.
- 11.4. Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde berechtigt, die letzte von Siemens installierte Ausgabe der Software weiterhin gemäss geltenden Nutzungsbedingungen zu nutzen. Nach Beendigung des Vertrages entfallen für Siemens weitere Leistungspflichten.
- 11.5. Die Berechtigung zum Fernzugriff endet um 24Uhr am Tag an dem der Vertrag für welchen der Fernzugriff gewährt wird, endet.
- 11.6. Jede Partei kann den Fernzugriff mit sofortiger Wirkung unterbrechen, wenn der Zugriff missbraucht wird oder in andere Weise Gefahren für das betroffene System bestehen. Sollte der Zustand länger als dreissig Tage anhalten, kann der betroffene Vertrag gekündigt werden.
- 11.7. Wird der Fernzugriff beendet stellt Siemens während 30 Tagen nach der Beendigung eine Datei mit den Daten des Kunden zum Download oder auf einem Datenträger gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung, sofern der Kunde dies zum Zeitpunkt der Beendigung schriftlich verlangt und Daten des Kunden bei Siemens gespeichert sind.
- 12. Vertragsänderungen**
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (inkl. dazugehörige ABS Siemens, Leistungsbeschreibung und sonstige Anhänge) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vorbehalten bleibt die formlose Anpassung der Pauschale in den unter Ziffer 6.2 genannten Fällen. Auf dieses Erfordernis darf nur schriftlich verzichtet werden.
- 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 13.1. Der Vertrag bzw. die Regieleistungen (inkl. diese ABS Siemens) untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 ist nicht anwendbar.
- 13.2. Für alle aus dem Vertrag bzw. den Regieleistungen entstehenden Streitigkeiten ist **Zürich** Gerichtsstand, sofern das Gesetz nicht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorsieht. Siemens ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz / Sitz zu belangen.